

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936 1918

9/10 (18.11.1918)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Nachnahme: Karlsruhe i. B., Karlsfriedrichstr. 14. Fernspr. 953 u. 954.

Inhalt: 1. Staatliche Stellung freiw. Krankenpflege. 2. Mitarbeit Rotes Kreuz Demobilmachung. 3. Wiedereinrichtung Erfrischungsstellen (Militärinspektur). 4. Mitarbeit Bad. Landesverein (Anhang). 5. Erweiterung Kriegskrankenpflege Bad. Unterland (Widerruf). 6. Ernährung durchziehender Truppen. 7. Verpflegungsstationen für Truppen durch Rotes Kreuz (Depot). 8. U-Boot-Spende. 9. Allerhöchste Verleihungen. 10. Löhnungszulage Schwestern. 11. Einkommensverbesserung weibl. Personal. 12. Bekleidung Schwestern bei militär. Formationen. 13. Personal-Gebühnisse bei Beurlaubungen und Entlassungen. 14. Bewirtschaftung von Verpflegungsmittel. 15. Lebensmittel für Schwesternlazarette. 16. Steuerpflicht Personal freiw. Krankenpflege Etappen- und Heimatgebiet. 17. Plattfußeinlagen. 18. Anforderungsanträge der Hinterbliebenen. 19. Bekleidung kriegsgefangene Offiziere. 20. Auskunft über Ausländer in deutschen Straf-anstalten. 21. Nachforschung nach Vermissten. 22. Kriegerkurhaus Davos-Dorf. 23. Versorgung des Personals freiw. Krankenpflege. 24. Nachruf. 25. Heeresentlassene mit Wohnsitz in der Schweiz. 26. Krankenpflege. 27. Blindenversorgung. 28. Briefe und Postkarten nach dem Auslande. 29. Wichtig für entlassene amputierte Kriegsverletzte. 30. Buchbesprechungen.

Staatliche Stellung der freiw. Krankenpflege.

(1)

Der stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege setzt seine Tätigkeit weiter fort. Alle seine Anordnungen für seinen Dienstbereich erfolgen im Auftrage des Kriegsministeriums. Die von ihm in seinem Auftrage ausgestellten Ausweise sind wie bisher von den Behörden anzuerkennen. Das Rote Kreuz auf weißem Grunde ist als internationales Abzeichen des Genfer Abkommens weiter zu tragen.

Berlin, den 18. November 1918.

Der Kriegsminister: General Scheuch.

Der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium: gez. Göhre.

Mitarbeit des Rotes Kreuz bei der Demobilmachung.

(2)

Die von der Front und aus der Etappe zurückflutenden Militär- und Zivilpersonen bedürfen bei den vielfachen Unregelmäßigkeiten des Verkehrs und den mit Lebens- und Genußmitteln nur mangelhaft aus-

gestatteten Gastwirtschaften auf den Bahnhöfen der tatkräftigen Unterstützung der Bevölkerung neben der der verantwortlichen staatlichen und kommunalen Behörden.

In einer am 15. d. M. hier stattgehabten Sitzung berufener Vertreter der Regierungsorgane und kommunalen Verbände unter Teilnahme von Delegierten hiesiger Vereine ist in besonders eindringlicher Weise auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Vereinsorganisationen vom Roten Kreuz hingewiesen worden, und das Zentralkomitee verschließt sich nicht der großen Wichtigkeit der Aufgabe, die auch auf diesem Gebiete dem Roten Kreuz zufällt.

Wir beeilen uns, die geehrten Vorstände dringend zu ersuchen, so rasch als möglich dafür Sorge zu tragen, daß an allen von den Linienkommandanturen zu bezeichnenden Stellen die bereits früher bestandenen Erfrischungsstellen wieder ins Leben gerufen oder zu neuer tatkräftiger Wirksamkeit angefeuert werden. Soweit uns bekannt, hat die stellv. Korpsintendantur des Gardekorps sich bereit erklärt, $\frac{5}{7}$ der für Berlin erwachsenden Kosten zu übernehmen, während $\frac{2}{7}$ den Kommunalverwaltungen zur Last fallen sollen. Wir setzen voraus, daß die Vereinsorganisation vom Roten Kreuz einschließlich der Vaterländischen Frauenvereine und sonstigen Frauenvereine unter dem Roten Kreuz wenn nötig, unter Heranziehung aller verfügbaren Hilfskräfte anderer Vereinigungen alles daran setzen werden, um so rasch als möglich helfend einzugreifen, und, wenn nicht mit Material so doch mit Personal sich in den Dienst dieser dringlichen Obliegenheit zu stellen. Es kommt vor allem auf die Verabreichung warmer Kost (einschließlich Brot) und anregender (nicht berauschender) Getränke an. Andererseits verbietet uns unsere wirtschaftliche Lage jedes Zuviel.

Wir bitten daher nachdrücklich, darauf hinwirken zu wollen, daß seitens der Linienkommandanturen bei jedem einzelnen Zuge die auf der Zugstrecke befindlichen Hilfseinrichtungen frühzeitig bezeichnet werden, die für dessen Verpflegung einzutreten haben. Wir sind überzeugt, daß in diesem Falle eine Vergeudung von Lebensmitteln verhütet und eine gerechte Verteilung gewährleistet werden kann, und daß andererseits für jeden Verein zwischen der Ankunft der einzelnen Züge soviel freie Zeit bleibt, daß er jedesmal in die Lage kommt, wieder entsprechende Vorbereitungen für einen neuen Empfang zu treffen.

Wie Mißbrauch mit den dargebotenen Speisen durch mehrfache Anforderung verhütet werden kann, wird besonders zu erwägen sein.

Berlin, den 16. November 1918.

Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz
und des

Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende: v. Pfuel.

An die Vorstände des Deutschen Landesvereins vom Roten Kreuz und der Preuss. Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Wiedereinrichtung Erfrischungstellen. (3)

Zurückflutende Militär- und Zivilpersonen erfordern sofortige Wiedereinrichtung von Erfrischungstellen auf Bahnhöfen und geeigneten Orten. Bitte Linienkommandanturen, Korpsintendanturen, kommunale Behörden bei Verabreichung warmer Kost und Getränken mit allen verfügbaren Kräften freiw. Krankenpflege und anderen Hilfsvereinen zu unterstützen. Nach Umständen selbst eifrig Initiative ergreifen.

Berlin, den 16. November 1918.

Stellv. Militärinspekteur.

Mitarbeit Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz. (4)

Der vorstehende Wunsch der Zentralstelle der freiw. Krankenpflege und der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz ist lediglich das ernste Gebot dieser schweren Zeit.

Der Bad. Landesverein vom Roten Kreuz wird auch darin seine Grundsätze opferwilliger Bereitschaft zu betätigen wissen.

Der besonders geäußerte Wunsch auf „eigene Initiative“ trifft umsomehr auf gute Voraussetzungen als unsere Orts- und Bezirksausschüsse zur Selbsttätigkeit ihrer Zusammensetzung noch durchaus befähigt und darin eingelebt sind.

Die Militärverwaltung tritt auch außerdem mit besonderen Anforderungen auf die Demobilmachung der Lazarette an uns heran. Hier in Karlsruhe haben alle Lazarettvorstände einmütig fernere Dienstleistung auch dafür zugesagt. Das wird für unsere Zweigvereine auch vorauszusetzen sein.

Der in der letzten schweren Zeit unter der großen Not der Grippe von der Rote Kreuz-Verwaltung und dem Personal in den Lazaretten und sonstigen Anstalten erwiesene opferwillige Geist ist eine Gewähr für ferneres Aushalten.

Der Bad. Landesverein vom Roten Kreuz wird seine Mitwirkung in der Kriegskrankenpflege stets als ein Vorrecht für seine Leistungen trotz aller Schwierigkeiten betrachten. (Siehe auch Ziff. 6 u. 7.)

Karlsruhe, den 18. November 1918.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende.

Rundschreiben. (5)

Erweiterung der Kriegskrankenpflege im bad. Unterland. (Widerruf.)

Das Sanitätsamt 14. A.R. hat den Herrn Territorialdelegierten um Einstellung der unterm 5. Nov. 1918, Nr. 94804, veranlaßten Erhebungen gebeten.

Nachdem die zugrunde liegenden militärischen Voraussetzungen weggefallen, hat das Sanitätsamt nur noch die Pflicht, allen Beteiligten für die vaterländische Mitwirkung bei dieser Anforderung zu danken.

Der Landesverein setzt die Bekanntgabe des Herrn Territorialdelegierten an die Herren Amtsvorstände voraus, fühlt sich aber ebenfalls veranlaßt, dieser Benachrichtigung auch seinen Dank für die erneute Bereitschaft opferwilliger Mitwirkung beizufügen.

Karlsruhe, den 18. November 1918.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Der Vorsikende.

An die Herren Chefsärzte des Res.-Laz. Ettlingen, Bruchsal, Heidelberg, Pforzheim, Mannheim, desgl. die Lazarettkommissionen Mosbach, Tauberbischofsheim, die Herren Bezirksärzte, die Herren Delegierten der freiw. Krankenpflege, an die Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz, an die Zweigvereine des Bad. Frauenvereins, an die Bad. Männerhilfsvereine und freiw. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz.

Die Ernährung der durchziehenden Truppen. (6)

Um die Ernährung der durchziehenden Truppen sicherzustellen, hat die Militärverwaltung die Militärverpflegungsanstalten und Verpflegungsstationen wieder in Betrieb gesetzt sowie in den den Rheinbrücken zunächst gelegenen Bahnhöfen und in einigen weiteren Eisenbahnknotenpunkten Lebensmittelausgabestellen zum Teil schon errichtet, zum Teil ihre sofortige Errichtung in Angriff genommen. Es kommen folgende Orte in Betracht: Hünningen, Schliengen, Neuenburg, Breisach, Freiburg, Kenzingen, Dinglingen, Lahr, Gengenbach, Kork, Appenweier, Achern, Durmersheim, Rheinsheim, Hockenheim, Mannheim, Heidelberg, Neckarelz, Lauda, Immendingen. In den Garnisonorten bestehen größtenteils Lebensmittellager, außerdem werden die Truppenküchen zur Verfügung gestellt; nötigenfalls werden Feldküchenwagen beigezogen. In den großen Städten können auch die Volksküchen, Kriegsküchen u. dgl. Mithilfe leisten. Das Rote Kreuz wird bei einigen der militärischen Ausgabestellen mitwirken; seine eigenen Erfrischungsstellen in Konstanz, Offenburg, Karlsruhe, Bruchsal weiter betreiben und weitere in Müllheim, Doss, Rastatt, Pforzheim und Billingen einrichten.

Da die Borräte der Militärverwaltung bei ordnungsmäßiger Verwendung ausreichen, ist hiernach zu hoffen, daß größere Schwierigkeiten vermieden werden. Für möglichst sofortigen Abtransport der durchziehenden Truppen mit der Bahn wird gesorgt.

(Zu beachten: Rundschreiben, Depotabtlg. vom 14.11.18 S. 104.)

Rundschreiben. (7)

Verpflegstation für Truppen durch Rotes Kreuz.

Der Ortsausschuß vom Roten Kreuz in Karlsruhe hat auf dringenden Wunsch der Militär- und Zivilbehörde mit der stellv. Intendantur des 14. A.R. für Karlsruhe folgenden Vertrag abgeschlossen.

Wir nehmen an, daß auch der dortige Orts(Bezirks)Ausschuß sich der Notwendigkeit einer kräftigen Mitarbeit durch Herstellung und Verabreichung einer Verpflegung im Interesse eines geordneten Rückmarsches der zurückkehrenden Truppen nicht verschließt, und bereit ist, am dor-

tigen Blaise die für notwendig erachteten Maßregeln im Benehmen mit der örtlichen militärischen Behörde ohne Verzögerung durch ein Abkommen mit der stellv. Intendantur 14. A.K. gemäß folgenden Vertrag zu treffen.

Sollte eine Verpflegungsstelle dort nicht mehr bestehen, so müßte deren Wiedererrichtung sofort erfolgen.

Wenn das notwendige Hilfspersonal nicht zur Verfügung steht, sind wir bereit, auf telef. Anruf von den zurückkommenden Stappenspflegern die notwendige Zahl zur Verfügung zu stellen.

Sowohl der Arbeiter- und Soldatenrat als die stellv. Intendantur legen den größten Wert darauf, daß die Verpflegungsmöglichkeit ohne jede Verzögerung geschaffen wird.

Karlsruhe, den 14. November 1918.

Für das Depot: Dr. Stroebe.

In den Orts-(Bezirks-)Ausschuß vom Roten Kreuz.

Abkommen

zwischen der Stellv. Intendantur 14. A.K. und dem Bad.
Landesverein vom Roten Kreuz.

Der Orts-(Bezirks-)Ausschuß vom Roten Kreuz in verpflichtet sich, unter folgenden Bedingungen die Verpflegung der durchreisenden Truppen am Bahnhof in zu übernehmen.

§ 1.

Sämtliche Lebensmittel, Kohlen und Holz, Feldküchen, Trink- und Speisegeräte sowie deren Bedienung stellt die Militärverwaltung, ebenso die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Wachmannschaften. Die für die Zubereitung und Ausgabe des Essens erforderlichen Hilfskräfte erfolgt durch den Orts-(Bezirks-)Ausschuß Der Orts-(Bezirks-)Ausschuß verpflichtet sich jedoch, die Annahme der Arbeitskräfte auf das äußerst notwendige Maß zu beschränken und auch von der Intendantur zu überweisende Kräfte anzunehmen.

§ 2.

Die Anzahl der notwendigen Hilfskräfte zu bestimmen, liegt dem Orts-(Bezirks-)Ausschuß im Benehmen mit dem ortsansässigen Arbeiter- und Soldatenrat ob. Die Befoldung und Versicherung dieser Hilfskräfte übernimmt der Ortsauschuß vom Roten Kreuz wofür die stellv. Intendantur 14. A.K. dem Roten Kreuz täglich für jede Hilfskraft den Betrag von 7 M. vergütet.

§ 3.

Für etwaige in Verlust geratende Geräte übernimmt der Ortsauschuß keine Verantwortung.

. den 1918.

Die stellv. Intendantur 14. A.K.

Der Bad. Landesverein
vom Roten Kreuz.

U-Boot-Spende.

(8)

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 16. Okt. 1918 Allergnädigst geruht, den nachfolgend bezeichneten Personen in Anerkennung ihrer Verdienste um die U-Boot-Spende das Verdienstkreuz für Kriegshilfe zu verleihen.

Suer Erzellenz beehren wir uns, anliegend die Auszeichnungen und die Besitzzeugnisse mit dem Ersuchen zu übersenden, wegen Aushändigung an die Beliehenen das weitere gefälligst veranlassen zu wollen, nachdem die Behändigungsvermerke auf der Rückseite der Besitzzeugnisse vollzogen und mit dem Dienststempel versehen sind.

Die gleichfalls anliegenden Ständesnachweisungen bitten wir ausgefüllt und vollzogen an uns zurückgelangen zu lassen.

Berlin, den 2. November 1918.

Der geschäftsführende Ausschuss der U-Boot-Spende.

gez. Fehrenbach, Präsident des Reichstags.

An den Präsidenten des Großh. bad. Staatsministeriums, Minister des Innern Herrn Dr. Freiherrn von und zu Bodman Erz., Karlsruhe.

Ritter Erwin, Dr., Ministerialrat, vortragender Rat im Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.*

Bielefeld Ernst, Ingenieur, österr.-ungar. Konsul.*

Nicolai Robert, Konsul, Direktor der Filiale der Rhein. Kreditbank.*

Eckhard Karl, Großh. Oberamtmann a. D., Mannheim.

Rippert Friedrich, Privatmann, Mannheim.

Löwenhaupt Heinrich, Privatmann und Altstadtrat, Mannheim.

Frl. Dr. Sophie Bernthsen, Landesvorsitzende des Flottenbundes Deutscher Frauen, Heidelberg.

Claus Ferdinand, Landgerichtsrat, Freiburg.

Habermehl Friedrich, Oberbürgermeister, Pforzheim.

Limberger Karl Theodor, Generalmajor z. D.*

* Wohnhaft in Karlsruhe.

Allerhöchste Verleihungen im Heimatgebiet. (9)

Verleihung der Roten Kreuz-Medaille betr.

Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, durch Allerhöchste Erlasse den nachstehend aufgeführten Personen die Rote Kreuz-Medaille II. bzw. III. Klasse zu verleihen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben huldvollst geruht, den Beliehenen, soweit sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Auszeichnung zu erteilen.

Ich habe den Beliehenen unter Übersendung der Medaille unmittelbar Nachricht gegeben.

Karlsruhe, den 28. Septbr. u. 2. Okt. 1918.

Der Territorialdelegierte

der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.

Pfisterer.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hier z. Hdn. des Vorsitzenden.

Erlaß vom 20. Aug. 1918.

Rote Kreuz-Medaille II. Klasse:

Männer.

Rupp Gustav, Regierungsrat und Professor, Vorstand der Großh. Lebensmittelpfungsstation der Techn. Hochschule.*

Rote Kreuz-Medaille III. Klasse:

v. Babo Hugo, Erzellenz, Wirkl. Geheimerat, Vorstand des Geh. Kabinetts.*
 Boos Friedrich, Seminarlehrer, Weersburg.
 Brian Eduard, Dr., Medizinalrat.*
 Marrer Jakob August, Pfarrer a. D., Überlingen a. S.
 Rehböck Theodor, Oberbaurat, Prorektor an der Technischen Hochschule.*

Erlaß vom 17. Aug. 1918.

Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

Frauen.

Frau Präsident Lina v. Engelberg.*
 Frau Marie Kraft, Ettlingen.
 Freifrau Margarete v. Reck, Baden-Baden.
 Frau Prälat Luise Schmitthener.*
 Frau Marie Weber, Raftatt.
 Frau Rena Werner, Baden-Baden.

Erlaß vom 5. Sept. 1918.

Rote Kreuz-Medaille II. Klasse.

Männer.

Hebting Heinrich, Großh. Amtsvorstand Geh. Regierungsrat, Müllheim.
 Kiefer Hermann Dr., Großh. Amtsvorstand Geh. Regierungsrat, Bruchsal.

Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

Amann Karl, Privatmann, Raftatt.
 Baichang Jakob, Großh. Oberrevisor.*
 Bucerius Walter, Regierungsrat, Mitglied des Großh. Landesgewerbeamts.*
 Eßner Hermann Ludwig, Stadtrechtsrat, Baden-Baden.
 Graef Gottlieb, Regierungsrat, Mitglied des Großh. Landesgewerbeamts.*
 Hoffmann Hugo, Dr., Medizinalrat.*
 v. Kirchenheim Arthur, Dr., Professor, Heidelberg.
 Mays Albert, Dr., Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand, Durlach.
 Meyer Friedrich, Privatmann, Ettlingen.
 Röder v. Diersburg Ferdinand, Frhr., Generalmajor z. D.*
 Springer Karl, Weinhändler, Ettlingen.

Erlaß vom 9. Sept. 1918.

Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

Frauen.

Bulcheria Frieda Bächle, Schwester-Oberin, Geisingen.
 Frau Gräfin Adolfine von Berckheim, Weinheim.
 Frau Bürgermeister Tina Bez, Überlingen a. S.

Schwester Gottfrieda (Cäcilia) Engelmann, Heuberg.
 Frau Wirkl. Geheimerat Erz. Anna Erb, Heidelberg.
 Frau Geh. Oberfinanzrat Helene Erleben.*
 Anna Herold, Oberschwester.*
 Frau Konsul Lydia Himmelheber.*
 Frau Medizinalrat Adolfine Ruppert.*
 Frau Medizinalrat Angelika Stadler, Singen a. H.
 Frau Dr. Marie Waldschütz, Überlingen a. S.

Erlaß vom 30. Sept. 1918.

Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

Männer.

Baumann Johannes, Hausmeister des Städt. Krankenhauses Konstanz.
 Bühl Wilhelm, Ratschreiber, Pforzheim.
 Kruber August, Dr., Geh. Hofrat, Univ.-Prof. a. D., Freiburg i. Br.
 Kochenburger Ludwig, Kaufmann, Heidelberg.
 Koeder v. Diersburg, Frhr. Egenolf, Großh. Kammerherr, Kabinettstzt
 J. K. H. der Großherzogin von Baden.*
 Stadler Dr., Alfred, Med.-Rat und Stabsarzt d. L., Singen a. H.

Frauen.

Frau Hofschauspieler Klara Dapper.*
 Frau Priv. Josefine Gble, Rastatt.
 Frau Dr. Mathilde Fischer, Baden-Baden.
 Frau Geheimerat Mina Heß.*
 Frau Univ.-Prof. Dr. Magdalena Kiltani, Freiburg i. B.
 Frau Med.-Rat Dr. Ida Elise Thomann, Baden-Baden.

* Wohnhaft in Karlsruhe.

Kriegsministerium.

Nr. 2001 S. 18. S. 2.

Berlin, den 28. August 1918.

(10)

Zulage für das Personal der freiw. Krankenpflege.

(Abdruck aus dem A. V. Bl. Nr. 45, S. 496.)

Das Personal der freiw. Krankenpflege erhält mit Wirkung vom 1. August 1918 eine monatliche Zulage von 9 M., soweit es mobile und von 6 M., soweit es immobile Löhnung bezieht. In Grenzen des letzteren Betrags kann auch die dem Heimatpersonal auf Grund der Ziff. 142 der Dienstvorschrift für die freiw. Krankenpflege gewährte Geldentschädigung erhöht werden.

Die Zahlung der Zulage hat dekadenweise zu erfolgen. Auch gelten im übrigen für sie die gleichen Grundsätze wie für die Zahlung der Löhnung bzw. der Geldentschädigung.

Die Zahlung für die rückliegende Zeit ist sofort und von der Dienststelle zu bewirken, die die Löhnung zahlt.

gez. v. Stein.

Nr. 2257/9.18.S.2.

Berlin, den 18. Sept. 1918. (11)

Einkommensverbesserung des weibl. Personals der freiw. Krankenpflege.

(Aus dem A.B.Bl. vom 21. Sept. 1918, Nr. 49.)

1. Die Löhnungssätze des weibl. Personals der freiw. Krankenpflege werden mit Wirkung vom 21. September 1918 für die Dauer des Krieges — unter Wegfall der Zulage gemäß Erlass vom 28. August 1918 (A.B.Bl. S. 496) — wie folgt geändert:

Bezeichnung	Löhnung mobile M.	Monatlich immobile M.	Bemerkungen
Krankenpflegerin, Köchin mit höherer Ausbildung	75	60	Während des 1. Dienstjahres in der freiw. Krankenpflege
	90	75	Während des 2. Dienstjahres
	111	96	Während des 3. Dienstjahres
	135	120	Vom 4. Dienstjahr an
Laborantin	135	120	Die bisherige Zulage von monatlich 75 M. fällt weg
Berufsköchin	60	57	Während des 1. Dienstjahres
	75	69	Während des 2. Dienstjahres
	96	84	Während des 3. Dienstjahres
	120	99	Vom 4. Dienstjahr an

Das Aufrücken in die höheren Löhnungssätze ist davon abhängig zu machen, daß sich das Personal in seinen Leistungen und seiner Führung nach dem Urteil der Chefärzte und zuständigen Delegierten der freiw. Krankenpflege durchaus bewährt hat.

Die Anlagen 1 und 2 des Anhanges zur Kriegsbesoldungsvorschrift sind handschriftlich zu berichtigen.

2. Soweit dem Heimatpersonal bisher eine Geldvergütung nach Ziff. 142 der Dienstvorschrift für die freiw. Krankenpflege gewährt wurde, kann sie vom 21. September 1918 an in Grenzen der vorbezeichneten immobilien Löhnung erhöht werden.
3. Auf Antrag des zuständigen Vertreters der freiw. Krankenpflege und im Einvernehmen mit der stellv. Intendantur und dem Sanitätsamt kann den in offenen Vollschwesternstellen tätigen Hilfschwestern neben freier Beköstigung und Unterkunft eine Geldvergütung in Grenzen von monatlich

60 M. im 1. Dienstjahr,
75 M. im 2. Dienstjahr und
90 M. vom 3. Dienstjahr an

bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen unter Ziff. 1 erfüllt sind.

Für Helferinnen in offenen Vollschwesternstellen kann auf Antrag neben freier Beköstigung und Unterkunft eine monatliche Vergütung von 55 M. bewilligt werden.

4. Den übrigen, nicht in offenen Vollschwesternstellen tätigen Hilfschwestern und Helferinnen, sowie den Helferinnen-Schülerinnen kann auf Antrag neben freier Beköstigung und Unterkunft ein monatliches Taschengeld von 30 M. zugestanden werden. Den Helferinnen-Schülerinnen kann diese Vergünstigung jedoch nur dann gewährt werden, wenn sie sich verpflichten, sich nach beendeter Helferinnen-Ausbildung dem Heeres-sanitätsdienst während des Krieges zu widmen.
5. Dem unter 1—4 bezeichneten Personal in staatlichen Sanitätsanstalten wird die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos
 - a. entweder für Rechnung der zuständigen Vereine oder
 - b. nach näherer Bestimmung des Kriegsministeriums für Rechnung der Heeresverwaltung
 durch die staatliche Bekleidungsstelle für die freiw. Krankenpflege in Berlin geliefert.

Anforderung der Stücke in allen Fällen beim stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege in Berlin N 8, Behrenstr. 70.
(gez. Unterschrift.)

Nr. 4125. An den Bad. Landesver. vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.
Karlsruhe, den 28. Sept. 1918.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Wir richten an die Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz die Bitte, auch bei den in nicht staatlichen Lazaretten verwendeten Krankenpflegerinnen eine entsprechende Gehaltserhöhung eintreten zu lassen, um eine weitere Abwanderung der Schwestern aus ihrem Berufe zu verhüten.

Der Vorsitzende:
General **Limberger**.

(12)

Bekleidung des weiblichen Personals der freiw. Krankenpflege.

Eine schwierige Aufgabe in der heutigen Zeit ist die Beschaffung von Kleidungsstücken und Schuhzeug für das weibl. Personal der freiw. Krankenpflege.

Zu diesem Zwecke ist beim Stellv. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege eine besondere Abteilung (Stoffverforgung) errichtet worden deren Aufgabe darin besteht, das weibl. Personal der freiw. Krankenpflege mit Kleidungs- und Ausrüstungsstücken zu versorgen. Es regelt sich somit die Bekleidungsfrage für das weibl. Personal der freiw. Krankenpflege während der Kriegsdauer wie folgt:

Für das Personal bei militärischen Formationen.

Das bei militärischen Formationen im Etappengebiet einschl. der Vereinslazarettzüge und in Reservelazaretten beschäftigte weibl. Personal der freiw. Krankenpflege erhält die Bekleidung, Ausrüstung und Schuhzeug allgemein kostenfrei. Die Kosten werden getragen:

- a. vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz für das Personal der ihm angeschlossenen Vereinigungen einschl. des Vaterl. Frauenvereins;
- b. vom Johanniterorden für die Johanniterschwestern;

- c. vom Malteserorden, Rhein.-Westfäl. Genossenschaft und Schles. Verein für die von ihnen gestellten geistl. Schwestern;
- d. von der Heeresverwaltung für das gesamte hier nicht aufgeführte Personal, Diakonissen, Angehörige der Berufsorganisationen der Krankenpflegerinnen Deutschlands, anderer Vereinigungen, das keiner Organisation angehörige Personal, Laborantinnen, Köchinnen mit höherer Ausbildung, Berufsköchinnen usw.

Die Kleider werden nach Stoff und Schnitt notgedrungen einheitlich hergestellt.

Infolge Stoffmangel steht eine Auswahl nicht zur Verfügung, die eine Berücksichtigung der Einzelwünsche ermöglicht, jedoch haben die Vereinigungen die Berechtigung ihre bisherigen Abzeichen anzubringen.

Die Anforderung hat auf vorgeschriebenem Formular, das durch die Depotabteilung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz zu haben ist und durch welche auch die Weiterleitung zu erfolgen hat, zu geschehen.

Direkte Anforderungen und Anfragen beim Stellv. Mil.-Jnsp. der freiw. Krankenpflege kommen auf dem vorgeschriebenen Weg an die Depotabteilung des Bad. Landesvereins zurück zur Erledigung und führen daher nur zu Verzögerungen.

Auf Form. Anlage A (Bestandsaufnahme) müssen zum Zweck der Kontrolle die Personalien der Antragstellerin, also Name, Geburtsort und Datum, welcher Vereinigung angehörend, Art der Beschäftigung, Lazarett und Territorialbereich angegeben sein. Auf der Rückseite ist der Bestand an Kleidungsstücken sofern schon durch die Heeresverwaltung etwas bezogen wurde, anzugeben, Privateigentum und unbrauchbare Stücke sind jedoch nicht aufzuführen, also in diesem Falle ist auf der Rückseite kein Eintrag zu machen, sondern nur das Form. in der linken unteren Ecke mit Datum und Unterschrift der Schwester zu versehen.

Formular B (Anforderung) hat ebenfalls auf der Vorderseite die Personalien der Antragstellerin, auf der Rückseite sind alsdann in den vorgeschriebenen Rubriken die Einträge zu machen, was gewünscht wird. Bei Kleidern, Stiefeln usw. auch Größe angeben, das Form. ist ebenfalls in der linken unteren Ecke von der Schwester zu unterschreiben und beide Form. zur Weiterleitung an die zuständige Stelle der Depotabteilung des Bad. Landesvereins einzusenden. Freihändiger Ankauf von Bekleidungsstücken auf Kosten des Mil.-Jnsp. darf nicht stattfinden. Neuanschaffungen auf Kosten des Zentralkomitees und der Ritterorden dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht erfolgen.

Stoffe werden nicht abgegeben. Flickmaterial dagegen wird zur Verfügung gestellt.

Die von der Heeresverwaltung durch den Stellv. Mil.-Jnsp. unentgeltlich verabsolgteten Kleidungs- und Ausrüstungsstücke bleiben Eigentum der Heeresverwaltung und müssen sowohl nach Abnutzung, als auch beim Ausscheiden aus der freiw. Krankenpflege zurückgegeben werden.

Um allen in Betracht kommenden Stellen eine ausreichende Kontrolle zu ermöglichen ist das Form. Anlage C in das Verwendungsbuch der Schwester einzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten.

Ein großer Teil von Schwestern haben schon ihre Anforderungen eingereicht und sind diese durch die Depotabteilung bereits an die zuständige Stelle weiter-

Silfs-
n kann
monat-
fserin-
währt
innen-
es zu

titäts-

Rech-

pflege

Militär-
r. 70.

genden.

Baden.

z die
innen
Ab-

(12)
pflege.

g von
pflege.
pflege
darin
Aus-
r das
gt:

reins-
anfen-
renfrei.

s Per-
reins;

gegeben. Leider ist bis heute noch nichts eingetroffen, es ist dies wohl auf die große Arbeit bei der Abteilung Stoffversorgung zurückzuführen, der vor 3 Monaten bereits die ersten Bogen zugesandt worden sind. Wenn die Bestellungen noch nicht erledigt sind, so liegt das nicht an der Depotabteilung. Diese hat vielmehr bei allen Gelegenheiten mündlich in Berlin und schriftlich von Karlsruhe aus um umgehende Erledigung gebeten.

Zufolge der außerordentlichen Notwendigkeit der Kleidungsstücke sind wir in den letzten Tagen, nachdem ich am 5. Okt. erneut in Berlin war, bei dem Stellv. Mil.-Jusp. schriftlich vortellig geworden, und hoffen in der allernächsten Zeit auf die Belieferung.

Nach neuerer Verfügung des Stellv. Mil.-Jusp. werden die etatmäßigen Schwestern, das sind solche in rein militärischen Anstalten, gleichviel ob sie als Vollschwester oder Hilsschwester in Vollschwesterstellung tätig sind und als solche ihre Löhnung von der Militärverwaltung erhalten, kostenlos beliefert.

Wegen der kostenlosen Belieferung der übrigen in Reservelazaretten tätigen Schwestern sind noch Verhandlungen im Gange, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Die Versorgung der in nichtmilitärischen Krankenanstalten tätigen Schwestern (Bereinslazaretten, bürgerlichen Genesungsheimen, Krankenhäusern und Privatpflegestätten) mit Kleidungsstücken und Schuhzeug, für welche sich auch Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin Luise in dankenswerter Weise persönlich zu verwenden die Gnade gehabt hatte, ist nach langen Verhandlungen endlich auch im gleichen Sinne geregelt wie bei dem Personal in Reservelazaretten, nur daß diese die Bekleidung nicht kostenfrei, sondern gegen Erstattung der Selbstkosten erhalten. Die hierzu erforderlichen Formulare sind am 31. v. M. endlich eingetroffen und bereits an die verschiedenen Antragsteller zur Ausfüllung abgesandt worden.

Karlsruhe, den 2. November 1918.

Depotabteilung.

Dr. Ströebe, Vorsitzender.

Au die Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege. (13)

Personal Gebühren bei Beurlaubungen und Entlassungen.

Nr. M11400. Im Anschluß an die „Bestimmungen über die Gebühren bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges“ (M.V.Bl. 1916 S. 546 ff.) ist das Kriegsministerium zu Abschn. I Nr. 8 (M.V.Bl. S. 553/4) bestimmt, daß künftig die Nr. 8 in allen Fällen Anwendung zu finden hat, in denen

1. die Entlassung stattfinden soll, weil der Betreffende wegen seines Gesundheitszustandes im Seeresdienst nicht weiter verwendet werden kann, einerlei ob ein Versorgungsverfahren eingeleitet worden ist oder nicht;
2. die Entlassung auf eigenen Wunsch oder auf Reklamation erfolgen soll und dabei — von Amts wegen oder auf Antrag — ein Versorgungsverfahren eingeleitet worden ist.

Eine Beurlaubung bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens ohne Gebühren kommt hierauf künftig nur noch bei Personen in Frage, die auf eigenen Wunsch oder auf Reklamation entlassen werden

sollen, und bei denen ein Anlaß zur Einleitung eines Verordnungs-
verfahrens nicht vorliegt.

Soweit bisher anders verfahren ist, kann es dabei verbleiben.

Berlin, den 11. September 1918.

Stellvert. Mil.-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

(gez. Unterschrift.)

Nr. 4076. An den Bad. Landesver. vom Roten Kreuz hier zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 3. Okt. 1918.

Der Territorialdelegierte

der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Sanitätsdepartement.

Nr. 1255.8.18.S.1.

Berlin, den 28. August 1918. (14)

Bewirtschaftung von Verpflegungsmitteln.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der überall durchgeführten öffent-
lichen Bewirtschaftung der Verpflegungsmittel der Heeresverwaltung
nur noch die für die Heeresangehörigen bestimmten Mengen zur Ver-
fügung stehen, kann künftig den in Lazaretten untergebrachten Ange-
hörigen von Lazarettkranken Beköstigung nicht mehr gewährt werden.

(gez. Unterschrift.)

Nr. M10860. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten zc.

Berlin, den 4. Sept. 1918.

Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

(15)

Lebensmittel für Schwesternlazarette.

Im Bereiche des XIV. Armeekorps bestehen Unterkunftsbedingungen für
Schwestern, Hilsschwester u. a., die in militärischen Diensten stehen und mili-
tärlich gelöhnt sind und zwar als Reservelazarettabteilungen und Vereinslazarette.
Die Schwesternlazarette werden als militärische Einrichtungen wie die anderen
dem XIV. A.K. unterstellten Lazarette von der Militärverwaltung mit Lebens-
mitteln beliefert.

Karlsruhe, den 31. Juli 1918.

Reservelazarettdelegierter:

gez. Prof. H. C. Maier-Karlsruhe.

Fernspr. 486 (1695.)

An den Gesamtvorstand.

(16)

Steuerpflicht des Personals der freiw. Kranken-
pflege im Etappen- und Heimatgebiet betr.

Das Großh. bad. Ministerium der Finanzen hat mit Erlaß vom 16. Juli
1918, Nr. 7007, entschieden, daß die militärische Löhnung des obigen Personals
der Einkommensteuer unterliegt, da diese Personen (in gleicher Weise wie die
im militärischen Hilfsdienst verwendeten) nicht als Angehörige des aktiven Heeres
im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes gelten.

Karlsruhe, den 10. August 1918.

Kassenverwaltung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz.

Kriegsministerium.

Sanitätsdepartement.

Nr. 3476.B.18.S.2

Berlin, den 14. Sept. 1918. (17)

Plattfußeinlagen.

Personal der freiw. Krankenpflege fällt unter die Bestimmungen der Krankenversicherung (vgl. Ziff. 5 u. ff. des Merkblattes über gesetzl. Vers. usw. des bei der Heeresverwaltung beschäftigten Personals der freiw. Krankenpflege).

Plattfußschuhe sind „Heilmittel“, sie rechnen aber zu den Heilmitteln im Sinne des § 182 Ziff. 1 R.V.D., wenn sie der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder dem Fortgange des Heilprozesses dienen sollen. Die Krankenkassen haben jedoch nur die Einlagen zu bezahlen, nicht die Schuhe selbst. Sinngemäß sind daher auch in den in Rede stehenden Fällen die Kosten für die Einlagen als Heilmittelfkosten anzusehen und auf die Reichskasse zu übernehmen. Sofern das Leiden im Dienst entstanden ist, unterliegt es aus Billigkeitsrücksichten keinen Bedenken, die Kosten der Einlagen auch für das zweite für den täglichen Gebrauch erforderliche Paar Schuhe zu übernehmen. Dies würde für den Fall Kenner zutreffen, auf den im übrigen, da der Antrag innerhalb drei Wochen nach Entlassung aus dem Dienst gestellt ist, die Bestimmungen in Ziff. 22 des vorbezeichneten Merkblattes zur Anwendung gelangen.

(gez. Unterschrift.)

An das Königl. Sanitätsamt 15. A.K. Straßburg.

Nr. 11552. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten, dem Herrn Generaldelegierten Ost, dem Kaiserl. Kommissar, der Staatl. Bekleidungsstelle zur Kenntnisnahme überandt.

Berlin, den 7. Oktbr. 1918. Stellvert. Mil.-Insp. d. freiw. Krankenpflege.

Nr. 4415. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Karlsruhe, den 17. Oktbr. 1918. Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Nr. 676/8.18.C.2R.

Berlin, den 10. Okt. 1918. (18)

Versorgung des Personals der freiw. Krankenpflege im Heimatgebiet.

Anforderungsanträge der Hinterbliebenen.

Nach § 44 M.V.G. 66 finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiw. Krankenpflege Anwendung. Als Kriegsschauplatz in diesem Sinne gilt das gesamte Kriegsgebiet.

Für die im Heimatgebiet verwendeten Personen der freiw. Krankenpflege besteht ein gesetzlicher Versorgungsanspruch zur Zeit nicht. Eine Änderung des § 44 M.V.G. unter Ausdehnung auch auf diese Personen, soweit sie eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben, ist in Aussicht genommen. Vorläufig können ihnen im Falle von Kriegsdienstbeschädigungen Zuwendungen in Höhe der im M.V.G. vorgesehenen Gehühnrisse aus Kapitel 84a gewährt werden.

Nachträgliche Bewilligungen auf Grund dieses Erlasses für einen

(17) vor dem 1. Okt. 1918 liegenden Zeitraum sind nicht zulässig, im übrigen findet aber der Erlaß auch auf die schon vor dem 1. Okt. 1918 aus dem Dienst der freiw. Krankenpflege entlassenen Personen Anwendung.

Verorgungsanträge für die Hinterbliebenen der im Heimatgebiet verwendet gewesenen, den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung erlegenen Personen der freiw. Krankenpflege sind nach erfolgter Prüfung der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Kriegsministerium vorzulegen. (gez. Unterschrift.)

An sämtliche Königl. preuß. Versorgungsämter.

Versorgungsamt 14. A.K. vom 10. Okt. 1918 Nr. 16453.R.I. an den Landesverein vom Roten Kreuz.

Bekleidung für kriegsgefangene Offiziere. (19)

Die Beschaffung eigener Kleidung, Wäsche und Schuhzeug für unsere in feindlicher Kriegsgefangenschaft befindlichen Offizieren stößt in diesen Ländern auf immer größere Schwierigkeiten. Das Kriegsministerium ist daher gewillt, diesen Offizieren die Möglichkeit zu geben, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke aus deutschen Heeresbeständen zu beschaffen.

Zuständig für die Abgabe der Gegenstände sind die Ersatztruppenteile, bei denen sich die Angehörigen das Gewünschte gegen Entgelt verschaffen können. Die Abfindung der Stücke ist von der vorherigen Bezahlung abhängig. In dem Besuch ist daher anzugeben, durch wen die Bezahlung geleistet wird. Bedürftigen Offizieren werden die Kosten für die abzutretenden Bekleidungsstücke durch den Ersatztruppenteil gesundet.

Der Versand der Bekleidungsstücke erfolgt durch die Angehörigen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder ist dies aus sonstigen Gründen unmöglich, so übernimmt der Ersatztruppenteil den Versand. Der Ersatztruppenteil bedient sich hierbei der Vermittlung des ihm nächstgelegenen Landes- oder Provinzialvereins vom Roten Kreuz, dem er die Bekleidungsstücke sachgemäß verpackt und mit der genauen Adresse des Offiziers versehen zugehen läßt. Die Rote Kreuz-Stelle hat das Paket auf Verpackung und Gewicht nochmals nachzuprüfen, für die Weiterbeförderung ins feindliche Ausland zu sorgen und dem Auslande gegenüber als Absender zu gelten.

In französischen oder englischen Lagern befindliche, ursprünglich als Zivilgefangene eingebrachte Offiziere z. B. a. D., die in einem Offizierlager untergebracht sind und Uniform tragen müssen, haben ihr Gesuch um Überlassung von Bekleidungsstücken an das Stellv. Generalkommando zu richten, dem sie zuletzt unterstellt waren oder in dem sie zuletzt gewohnt haben.

Bei internierten Offizieren tritt der Vertreter des Kriegsministeriums an die Stelle des Ersatztruppenteils.

Wir bitten hiervon Kenntnis zu nehmen und die Ihrer Organisation angeschlossenen Vereine entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 13. September 1918.

Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

(Abteilung für Gefangenensfürsorge.)

(gez. Unterschrift.)

An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Auskunft über Ausländer in deutschen Strafanstalten. (20)

Deutsche Vereine vom Roten Kreuz haben in wiederholten Fällen an die Strafanstalten des Deutschen Reiches Anfragen des Internationalen Komitees in Genf und anderer Stellen des Auslandes vermittelt, in denen um Auskunft über die in Strafanstalten untergebrachten Angehörigen feindlicher Staaten gebeten wird. Die Beantwortung solcher Anträge hat zur unerwünschten Folge gehabt, daß seitens dritter Stellen in noch größerem Umfange als bisher Anträge zugunsten dieser Gefangenen oder auf ihre Begnadigung eingereicht worden sind. Da die Erfüllung der Anträge sich mit dem Strafzweck oder mit den Einrichtungen der Anstalten nicht vereinbaren läßt, sind die Strafanstalten angewiesen worden, derartige Anfragen künftig nicht mehr unmittelbar zu beantworten, sondern sie der zuständigen Zentralinstanz zur Entscheidung über die weitere Behandlung vorzulegen.

Je nach der Art der Aburteilung sowie nach dem Ort, an dem sie erfolgt, kommen als letzte Instanz verschiedene Gerichte oder Behörden in Frage. Ferner sollen mehrmalige Rückfragen nach denselben Gefangenen innerhalb einer kurzen Zeit vermieden werden.

Aus diesen Gründen ist das Zentralkomitee ersucht worden, unter gleichzeitiger Ausübung einer entsprechenden Kontrolle die Weiterbehandlung aller Angelegenheiten zu übernehmen, die Straf- oder Untersuchungsgefangene feindlicher Staatsangehöriger betreffen. Wir ersuchen daher alle eingehenden Anfragen künftighin uns zuleiten zu wollen.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Ihrer Organisation angegliederten Vereine entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 12. September 1918.

Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

(Abteilung für Gefangenenfürsorge.)

(gez. Unterschrift.)

An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Nachforschung nach Vermißten. (21)

Nachweis durch Taschenuhr.

Bei der Ermittlung unbekannt gebliebener gefallener Soldaten spielen unter den Nachlaßgegenständen die Taschenuhren eine hervorragende Rolle. Bekanntlich ist jede Taschenuhr seitens der Fabrik mit einer laufenden Nummer versehen, und da in der Regel auch das Warenzeichen der Fabrik in das Metall eingeprägt ist, läßt es sich feststellen, welcher Uhrmacher die Uhr aus der Fabrik bezogen hat, und wer weiter ihr Besitzer geworden ist, da in den allermeisten Fällen der Name des Käufers in die Geschäftsbücher eingetragen wird. Außer diesen Fabriknummern sind aber auch die sogenannten Reparaturzeichen der Uhrmacher für die Ermittlung von Bedeutung, wenn durch die Fabriknummer die Verfolgung der Spur nicht möglich ist. Über diese Reparaturen an Uhren führen

die Uhrmacher sorgfältig Buch; der Name des Eigentümers wird aufgeschrieben und ein Reparaturzeichen — aus Buchstaben oder geometrischen Zeichen bestehend, denen die laufende Nummer der Reparatur angefügt ist — in den hinteren Deckel der Uhr eingraviert.

Die Bedeutung dieser Reparaturzeichen für Nachforschungszwecke wird durch sechs umfangreiche Listen solcher Reparaturzeichen aus Uhren unbekannt gebliebener Gefallener klar, welche die Zentrale für Nachlassachen in Berlin W 15, Joachimstalerstr. 10, der „Uhrmacher-Woche“ beigelegt hat, damit sich alle deutschen Uhrmacher an der Ermittlung beteiligen, indem sie gegebenenfalls mitteilen, wem eine Uhr gehört, in der Reparaturzeichen gefunden wurden. Es ist davon die Aufklärung sehr vieler, jetzt noch dunkler Schicksale zu erwarten, und die Öffentlichkeit, insbesondere die Angehörigen von Vermissten haben an dem restlosen Gelingen der Aufgabe ein hervorragendes Interesse.

Das deutsche Krieger-Kurhaus in Davos-Dorf. (22)

Von Dr. Karstedt (Steglich).

Ende Oktober d. J. wird in Davos-Dorf eine neue Lungenheilstätte eröffnet werden, an deren Entstehung und finanziellen Sicherung das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz durch seine Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge stark beteiligt ist.

Nicht leicht war der Entschluß, verhältnismäßig große Mittel in einer neuen Heilstätte im Ausland festzulegen. Wenn trotzdem alle Bedenken zurückgestellt wurden, so geschah es unter dem Zwang der Tatsachen.

Daß die Tuberkulose während und infolge des Krieges leider in einer Weise aufgeflakert ist, die für die Zukunft große und nicht leicht zu lösende Aufgaben stellt, ist eine Tatsache, vor der den Kopf in den Sand stecken, sich mitschuldig machen hieße. Für weite Schichten des deutschen Volkes wird in dieser Hinsicht sicherlich die im weiteren Ausbau begriffene Sozialversicherung Genügendes leisten können, nicht so aber für weite Kategorien des unversicherten Mittelstandes! Durch die kürzlich vorgenommene Erweiterung der Versicherungspflicht ist auch in dieser Richtung sicherlich manches erreicht worden. Aber gerade für die Schichten, die als festbezahlte Beamte usw. unter der Entwertung des Geldes am meisten zu leiden hatten, tritt die staatliche Fürsorge nicht ein. Die Säuge in den deutschen Lungenheilstätten, die für den Mittelstand geeignet sind, sind überdies während und infolge des Krieges in einer Weise gestiegen, daß schon die Höhe der finanziellen Aufwendung ein starkes Hindernis bilden. Überdies war die Zahl der für den Mittelstand geeigneten Heilstätten mit mäßigen Preisen in Deutschland schon immer nicht sehr groß, so daß sich die unbedingte Notwendigkeit ergibt, auf diesem Gebiet in Zukunft mehr zu tun als bisher.

Unter diesen Umständen trug sich die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge schon längere Zeit mit dem Plane der Schaffung einer neuen Heilstätte. Sie mußte allerdings bald erkennen, daß bei den ins Riesige gewachsenen Kosten für Neubauten auf absehbare Zeit in Deutschland nichts Ganzes zu schaffen war. Deshalb griff sie schnell zu, als der Deutsche Kriegerhilfsbund in der Schweiz, der im amtlichen Auftrag die Kriegsbeschädigtenfürsorge für die in der Schweiz

anfässigen Reichsdeutschen ausübt, und der gleichfalls vor die Frage der Schaffung einer eigenen Heilstätte gestellt war, ihr die Mitbeteiligung an dem Erwerb des in Davos-Dorf zum Verkauf stehenden Sanatoriums Valbella anbot. Gemeinsam mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sich mit ungefähr 700 000 M. beteiligte, und dem Hilfsbund für Deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz erwarb die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge unter Aufwand von rund 400 000 M., nachdem zu diesem Zweck eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht gegründet war, das Sanatorium, das nunmehr unter dem Namen „Deutsches Krieger-Kurhaus Davos-Dorf“ der Fürsorge für heeresentlassene lungenfranke Kriegsbeschädigte nutzbar gemacht wird, und zwar in erster Linie den Kriegsbeschädigten aus dem unversicherten Mittelstand.

Das Haus umfaßt nach seinem Ausbau in Ein-, Zwei- und Dreibettzimmern 160 Betten, von denen 40 dem Hilfsbund für Deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz zur Verfügung stehen. Der Rest der Betten wird auf Vorschlag der Hauptfürsorgeorganisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge belegt. — Der Tagespreis, der in den für den Mittelstand geeigneten Davoser Privatanstalten z. Bt. 16—20 Franken beträgt, wird in dem Deutschen Kriegerkurhaus ungefähr 10 Franken betragen. Es ist Vorsorge getroffen, daß die z. Bt. ungünstige Valuta den niedrigen Satz nicht oder nicht wesentlich berührt.

Die Lage des neuen deutschen Hauses ist in jeder Beziehung äußerst günstig. Losgelöst von Davos-Dorf liegt es im Schutz einer nach Süden blickenden Felswand in 1585 m Höhe. Die Sonnenbestrahlung ist selbst für Davoser Verhältnisse eine äußerst günstige. Die Lage unmittelbar am Ausgang des Diskmatales sichert hinreichende Gelegenheit zu Spaziergängen im Wald.

Das Hauptgebäude umfaßt außer Keller und Erdgeschoß durch Fahrstuhl verbunden 5 Stockwerke. Über die ganze Länge des Erdgeschosses sowie des ersten Stockwerkes und eines Teiles des zweiten ziehen sich Liegehallen hin. Die innere Einrichtung entspricht ohne überflüssige Übertreibungen dem derzeitigen Stand der Anstalts hygiene.

Die Belegung von Deutschland aus geschieht ausschließlich durch die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz. Die gebotene Sparsamkeit in der Verwendung der vorhandenen Mittel und die Gefahr, daß die immerhin nicht allzugroße Unterbringungsunmöglichkeit in dem neuen Heim durch unsachgemäße Auswahl der Kranken belastet wird, machte es notwendig, die Aufnahmevorschriften für das Kriegerkurhaus sehr scharf zu fassen. Unbedingte Voraussetzung für die Aufnahme ist deshalb die durch einen Spezialarzt festzustellende Annahme, daß von dem Davoser Aufenthalt eine nachhaltige Gesundung und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist. Daß im übrigen auch eine Auswahl dahin getroffen wird, ob der Kranke für Hochgebirgsklima überhaupt geeignet ist, ist selbstverständlich.

Im übrigen erteilt die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W 66, Leipzigerstr. 3, Herrenhaus, selbstverständlich jede gewünschte Auskunft.

Kriegsministerium. Berlin, den 10. Oktober 1918. (23)
Nr. 675/8.18.C.2.R. **Verjorgung des Personals der freiw. Krankenpflege.**

Nach § 44 M.B.G. 96 finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiw. Krankenpflege Anwendung. Als Kriegsschauplatz in diesem Sinne gilt das ganze Kriegsgebiet.

Für die im Heimatgebiet verwendeten Personen der freiw. Krankenpflege besteht ein gesetzlicher Versorgungsanspruch zur Zeit nicht.

Eine Änderung des § 44 M.B.G. unter Ausdehnung auch auf diese Personen, soweit sie eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben, ist in Aussicht genommen. Vorläufig können ihnen im Falle von Kriegsdienstbeschädigungen Zuwendungen in Höhe der im M.B.G. vorgesehenen Gebühren aus Kapitel 848 gewährt werden.

Nachträgliche Bewilligungen auf Grund dieses Erlasses für einen vor dem 1. Okt. 1918 liegenden Zeitraum sind nicht zulässig, im übrigen findet aber der Erlaß auch auf die schon vor dem 1. Okt. 1918 aus dem Dienst der freiw. Krankenpflege entlassenen Personen Anwendung.

Versorgungsanträge für die Hinterbliebenen der im Heimatgebiet verwendet gewesenen, den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung erlegenen Personen der freiw. Krankenpflege sind nach erfolgter Prüfung der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Kriegsministerium vorzulegen.

(gez. Unterschrift.)

An sämtliche preussischen Versorgungsämter.

Abdruck übersendet das Kriegsministerium mit der Bitte, durch Vermittlung der Territorialdelegierten dafür zu sorgen, daß die für die Gewährung in Betracht kommenden, aus dem Dienst der freiw. Krankenpflege bereits entlassenen Personen möglichst bald von der neuen Bestimmung Kenntnis erhalten, damit sie etwaige Ansprüche bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anmelden können.

(gez. Unterschrift.)

An den stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Berlin, den 29. Okt. 1918. Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.

Karlsruhe, den 14. Nov. 1918.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Nachrufe!

(24)

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat wiederum die traurige Pflicht, seinen Mitgliedern weitere Kriegsverluste anzuzeigen:

Freiw. Krankenpfleger **Julius Ströle,**

Weber in Steinen, N. Lorrach,

von der Krankentransportabteilung, gest. 24. Aug. 1918 im Kriegslazarett Dünaburg.

Freiw. Krankenpfleger **Alexander Grabowicz,**

Kunsttischler in Karlsruhe-Darlanden,

von der Krankentransportabteilg., gest. 4. Sept. 1918 in Wilna-Autokol.

Freiw. Krankenpfleger **Gustav Schuler,**

Packer in Freiburg i. B.,

von der Krankentransportabteilg., gest. 13. Sept. 1918 in St. Michel.

Freiw. Krankenpfleger **Johann Mayer,**

Fabrikarbeiter in Hainingen,

von der Krankentransportabtg., gest. 21. Okt. 1918.

Freiw. Krankenpfl. **Johann Glaz,** Schreiner in Böhrenbach,

vom Ref.-Laz. Abt. V Karlsruhe, gest. 28. Okt. 1918 in Karlsruhe.

Hilfsschwester Frau **Maria Schmid,** Witwe, geb. Franz,

vom Barackenlaz. Baden-Baden, gest. 23. Apr. 1918 in Baden-Baden.

Rote Kreuz-Schwester **Marie Leuthner** aus Hähmersheim,

vom Allgem. Krankenhaus in Mannheim, gest. 27. Juli 1918 in Mannheim.

Hilfsschwester **Gertrud Dalitsch** aus Freiburg i. B.,

bei der Kriegs-Laz.-Abtlg., gest. 14. Okt. 1918.

Hilfsschwester **Eugenie Hädele**

vom Ref.-Laz. Kurhaus Dürheim, gest. 16. Okt. 1918 in Dürheim.

Rote Kreuz-Schwester **Johanna Trabold**

vom Ref.-Laz. Abt. V Karlsruhe, gest. 22. Okt. 1918 in Karlsruhe.

Hilfsschwester **Mathilde Uh**

vom Ref.-Laz. Abt. II Karlsruhe, gest. 28. Okt. 1918 in Karlsruhe.

Johanniterschwester **Elise v. Kirchenheim**

am Kriegs-Laz. 1, gest. auf Urlaub in der Heimat 31. Okt. 1918 in Heidelberg.

Wir betrauern diese Verstorbenen als willige und geschätzte Pfleger und Pflegerinnen, die in Aufopferung ihres Berufes im Dienste des Vaterlandes gestorben sind.

Ehre ihrem Andenken!

Der Gesamtvorstand.

Nachruf!

(24)

Am 25. September 1918 verschied im 53. Lebensjahr nach kurzer schwerer Erkrankung an seinem Amtssitz in Karlsruhe

Dr. Otto Seidenadel,

Geh. Regierungsrat, Amtsvorstand und Polizeidirektor in Karlsruhe.

Kr.V.Kr. — R.K.M. III.

Der Verstorbene hat an verschiedenen Orten seines amtlichen Wirkens so namentlich in Karlsruhe wie in Waldshut dem Männerhilfsverein wesentliche Dienste geleistet. Er hat ferner seit Kriegsausbruch den Ortsausschuß vom Roten Kreuz Karlsruhe durch Rat und Tat zum Dank verpflichtet.

Der Bad. Landesverein vom Roten Kreuz wird dem zu früh geschiedenen und verdienten Mitarbeiter ein ehrendes Gedenken bewahren.

Karlsruhe, den 30. Okt. 1918. **Der Gesamtvorstand.**



Am 31. Oktober d. Js. verschied als Opfer der Grippe im 51. Lebensjahre an seinem Wohnsitz in Heidelberg

Königl. bayr. Oberstabsarzt a. D., Prof. Dr. Gottlieb Port

R.K. II. w. R.K.M. II.

Er hatte 1895 als Stabsarzt den Abschied genommen um sich in München für das Fach der Zahnheilkunde zu habilitieren, war 1901 einem Ruf nach Heidelberg gefolgt, zugleich als Direktor des zahnärztlichen Instituts. Der Verein badischer Zahnärzte wählte ihn zum Vorstand. Als 1909 das Deutsche Zentralkomitee vom Roten Kreuz die prophethische Ausbildung der militärfreien Zahnärzte einrichtete, fand diese im Interesse des Heeres und der Volksgesundheitspflege stehende Bewegung eine besondere Stütze an Dr. Port. Er unternahm regelmäßige Ausbildungskurse der jungen Zahnärzte an seinem Institut ehrenamtlich.

Seit Kriegsausbruch entwickelte er große Tätigkeit als fachärztlicher Beirat des Sanitätsamts für die in diesem Kriege so zahlreichen Kieferverletzten. Er selbst leitete persönlich das in ein Vereinslazarett umgewandelte zahnärztliche Institut der Universität.

Dr. Port vereinigte in sich Wissenschaft, Kunst und Menschenfreundlichkeit in ganz seltenem Maße. Tausenden von Kieferverletzten gab er selbst seine wirksame bis auf die Schönheitspflege des Gesichts gehende und vor keiner Aufgabe zurückstehende Hilfe. Sein Werk werden seine Gehilfen fortsetzen. Der große Meister war berufen „Schule“ zu machen. Dr. Port war ein echter Rote Kreuz-Mann, ganz wie auch sein Vater der 1905 verstorbene bayr. Generalarzt, der Begründer der Behelfskunst im Transportwesen.

Ein ehrendes Gedenken diesem Manne, der sein Leben für sein Vaterland gelassen, dessen früher Tod ein schmerzlicher Verlust für seinen Beruf und uns alle bedeutet.

Der Gesamtvorstand.

Heeresentlassene mit Wohnsitz in der Schweiz. (25)

Im Interesse solcher vom Heere Entlassenen, welche zum früheren Wohnsitz in die Schweiz zurückkehren wollen, errichtet die schweizerische Regierung unter Aufsicht des Mannheimer Konsulats vorübergehend eine „schweizerische Papsitelle für deutsche Militärentlassene“ in Singen a. Hohentwiel. Künftighin müssen sich alle besagten Militärentlassenen an diese Stelle wenden. Die Genehmigung der Einreisegesuche erfolgt nach Prüfung durch die Behörden in der Schweiz.

Krankenpflege. (26)

Infolge der in letzter Zeit notwendig gewordenen starken Belegung unserer Lazarette und der Überfüllung der sonstigen Krankenanstalten fehlt es zur Zeit überall an Pflegekräften, umsomehr als auch in Schwesterkreisen zahlreiche Erkrankungen eingetreten sind. Es ergeht deshalb die dringende Bitte an Frauen und Töchter, die im Pflegedienst und sonstiger Hilfsarbeit Erfahrung haben, sich uns für freiwillige Dienste oder für bezahlte Stellen in der Krankenpflege, wenn auch nur für kürzere Zeit, zur Verfügung zu stellen. Ihre königl. Hoheit die Großherzogin Luise schließt sich dieser Bitte von Herzen an und ist der Überzeugung, daß sie auch jetzt, wie stets bisher, Erfüllung finden wird zum Wohl der uns anvertrauten Lazarette und Krankenanstalten und als eine wichtige vaterländische Aufgabe.

Anmeldungen mit Zeugnissen schriftlich oder persönlich Gartenstr. 49 III.

Badischer Frauenverein Abt. III.

Blindenversorgung. (27)

Zur Versorgung gänzlich Erblindeter hat das Kriegsministerium besondere Bestimmungen getroffen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgenutzt werden kann. Die Ausnutzung muß unabhängig von bestimmten zufälligen äußeren Umständen oder von dem Wohlwollen des Arbeitgebers sein. Beide Voraussetzungen treffen für einen völlig Erblindeten nicht zu. Er wird immer nur auf ganz bestimmten, eng begrenzten Gebieten des allgemeinen Arbeitsmarktes Erwerb finden können und ist dabei von dem Wohlwollen seines Arbeitgebers abhängig. Völlig erwerbsfähig ist er somit nicht. Wenn bei ganz Blinden eine Wiederherstellung der Schfähigkeit ausgeschlossen ist, so sind sie ohne Rücksicht auf ihren Beruf stets als 100 Proz. erwerbsunfähig anzusehen. Ihr Versorgungsanspruch wird nicht nachgeprüft.

Briefe und Postkarten nach dem Auslande. (28)

Der stellw. kommandierende General des 14. A.-K. hat folgendes bestimmt: Auf Briefen und Postkarten nach dem Auslande hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben. Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen. Falsche Angaben im Absendervermerke werden bestraft.

(25) **Wichtig für entlassene amputierte Kriegsverletzte.** (29)

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums (Kriegsamt: Kriegsrohstoffabteilung Berlin) werden künftig den aus dem Heeresverband entlassenen, an Arm oder Bein amputierten Kriegsverletzten die nötigen Stumpffstrümpfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde sind durch die Bezugschein-ausfertigungsstellen solchen Kriegsverletzten keine Scheine mehr zu erteilen. Die Antragsteller sind vielmehr davon in Kenntnis zu setzen, daß sie sich wegen der benötigten Stumpffstrümpfe an die zuständigen Bezirkskommandos zu wenden haben.

(26) **Buchbesprechungen.** (30)

Wie baut man fürs halbe Geld in Ost und West neu auf? Volkstümliche Bauweise für Stadt und Land mit ungeübten Arbeitern und eigenem Baumaterial von jedermann in 8 Wochen gebrauchsfertig auszuführen. Mit zahlreichen Abbildungen herausgegeben von Dipl.-Ing. Kurt Adler. M. 1.80 (Porto 10 Pfg.). Heimkultur-Verlagsgesellschaft, Wiesbaden. — Für den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften im östlichen und westlichen Kriegsgebiet, sowie auf dem Balkan, ferner für Notbauten und selbst für die Unterkunfts- und sonstigen Baulichkeiten unserer Krieger wird hier eine dem Betonbau ähnliche billige Massivbauweise in Wort und Bild vorgeführt, die 40—60 % Ersparnis gegenüber dem Ziegelbau und dabei mehrfach schnellere Herstellung ermöglicht. Wo man also billig und schnell, dabei aber dauerhaft bauen will, sollte man nie veräumen, diese ansprechende Schrift zu lesen, die besonders auch allen Landwirten und unseren Kriegern willkommen sein wird.

Nachdem erst vor kurzem das mehr ernster Arbeit während der Ferienzeit gewidmete Bändchen 26 der Jugendbücherei „Heim und Herd“ unter dem Titel **„Harte und Bild“**, eine Geländekunde für Jungdeutschland von Oberzeichenerlehrer Greiner, zur Ausgabe gelangte, liegt schon wieder ein weiteres neues Bändchen, das mehr der Unterhaltung dient, vor. Band 27 dieser in erfreulichem Fortschreiten begriffenen Sammlung bietet unter dem Titel **„Im Schatten des Straßburger Münsters“** eine Reihe geschichtlicher Erzählungen von der bestbekannten Schriftstellerin Erika Grupe-Lörcher, die, mit der Zeit des Raubs Straßburgs (1681) beginnend und dem denkwürdigen Jahre 1914 schließend, dazu bestimmt und in ihrer Art auch geeignet sind, zu zeigen, wie Elsaß-Lothringen trotz langjähriger Fremdherrschaft sich deutsche Sitte und Eigenart bewahrt hat und und das ursprünglich deutsche Land auch in Zukunft in Gemeinschaft der deutschen Stämme einer fegensreichen Weiterentwicklung entgegengehen wird. Das mit Rücksicht auf die heutigen Herstellungskosten bei seinem reichen Inhalte und dem gefälligen Buchschmucke sehr billige Bändchen ist zum Preise von M. 1.50 (Porto 10 Pf.) durch den Sortimentbuchhandel oder von der Verlagsbuchhandlung von Moritz Schauenburg in Lahr zu beziehen.

Ein Leitfaden auf dem gesamten Gebiet der Kriegsbeschädigten-Fürsorge ist in dem Führer der Ausstellung „Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Deutschland“ (veranstaltet vom National-Hygiene-Museum in Dresden) erschienen. Dieser Führer ist eine wertvolle Gabe für jeden, der sich für diese heilige, nationale Sache mit Kopf und Herz interessiert. Es ist das erste Buch, das in zusammenfassender und übersichtlicher Weise das gesamte Gebiet der Kriegsbeschädigten-Fürsorge behandelt. Es läßt uns einen klaren Blick tun in alle einzelnen Teile dieses vielseitigen Gebietes. Wir sehen, welche Wege zur Heilung der Verletzungen der einzelnen Organe und Gliedmaßen eingeschlagen werden und welche herrliche Erfolge vielfach zu verzeichnen sind und wie man immer noch arbeitet und bestrebt ist, das Erreichte zu vervollkommen, um eine möglichst volle Wiedererüchtigung des einzelnen Verletzten zu erzielen. Auch die Berufsberatung, Berufsschulung und -umschulung in den Lehrwerkstätten für Kriegsbeschädigte und die soziale Fürsorge findet in dem Buch eingehende Berücksichtigung. Jeder, der berufsmäßig oder sonst in irgend einer Weise mit der Kriegsbeschädigten-Fürsorge beschäftigt ist, und jeder, der ein warmes Herz für unsere Kriegsverletzten zeigt, wird in diesem Buche einen nützlichen Wegweiser und eine willkommene Gabe zur Bereicherung seiner Erfahrungen finden. Auch den Kriegsverletzten selbst wird der Inhalt des Buches eine innerliche Beruhigung geben. Das Buch wird zum Preise von einer Mark durch die Verlagsanstalt Deleiter, Dresden-N. 26 abgegeben.



Arbeits- und Lehrstellen für Kriegsinvaliden

vermitteln im Großherzogtum Baden unentgeltlich
der Badische Landesarbeitsnachweis für Kriegs-
invaliden in Karlsruhe, Jähringerstraße 100, und
die in den Amtsstädten bestehenden

Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden.

Sie veröffentlichen im „Badischen Stellenanzeiger für Kriegs-
invaliden“ kostenlos Stellengesuche und offene Stellen.

Landwirtschaftliche Anwesen

vermittelt unentgeltlich die Badische Landwirtschaftskammer in
Karlsruhe, Stefaniensstraße 43.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.